

# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 51.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. S. 1185. — Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 1185.

(Nr. 2528.) Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 3. November 1898.

Auf Grund des §. 105 d der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen:

1. In der Tabelle, welche der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 12), betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, beigefügt ist, wird in dem Abschnitte H die Nummer 6 — Kürschnerei — in Spalte 2 dahin abgeändert, daß der Betrieb an 6 (statt 4) Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags gestattet ist.
2. Die vorstehende Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. November 1898.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

(Nr. 2529.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 28. Oktober 1898.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet (V. Ausgabe vom 1. Januar 1898, Reichs-Gesetzbl. von 1898 S. 7), ist wie folgt berichtigt worden:

I. Unter Deutschland.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb außerdeutscher Eisenbahnverwaltungen befinden.

1. Die Abtheilung V „Belgischer Verwaltungen“ mit den Nummern 124 und 125 ist gestrichen;

2. Abtheilung VI „Niederländischer Verwaltungen“ hat die Ziffer V erhalten, und es sind darin unter Nr. 128 nachgetragen worden:  
c) bei Aachen bis Aachen.  
d) bei Dalheim bis Dalheim.

## II. Unter Belgien.

In der Anmerkung am Schlusse des Verzeichnisses der belgischen Eisenbahnen ist die Zeile „Deutschland, Ziffer 124, 125“ gestrichen worden.

## III. Unter Oesterreich und Ungarn.

### I. Im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder (einschließlich Liechtenstein).

Bei A. 1. (K. K. österreichische Staatsbahnen) ist unter den Eisenbahnstrecken, welche vom internationalen Uebereinkommen ausgeschlossen sind, nach „g. der schmalspurigen Lokalbahn Unzmarkt-Mauterndorf (Murthalbahn)“ nachgetragen worden:

h. der schmalspurigen Gurktalbahn.

Die bisherige Bezeichnung der dem Uebereinkommen nicht unterstellten Bahnen mit h bis einschließlich n ist in i bis einschließlich o abgeändert.

Berlin, den 28. Oktober 1898.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

**Schulz.**

---

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.